Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/3 99/07/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §59 Abs2;
WRG 1959 §138 Abs1 lita;

Rechtssatz

Für die in einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG vogeschriebenen Maßnahmen ist eine Frist festzusetzen, die angemessen iSd § 59 Abs 2 AVG zu sein hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070165.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at